



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (21.8. bis 21.11.2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Serafin Blumer, Veterinäramt Basel-Stadt
Telefon : 061 267 58 58
E-Mail : serafin.blumer@bs.ch
Datum : 07.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 21. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassungen der EDAV-DS grundsätzlich. Kleinere Anpassungen bzw. Konkretisierungen werden dennoch ange-regt.

Die technisch bedingten Anpassungen erachten wir als begrüssenswert. Auch die Möglichkeit für das BLV, die Öffentlichkeit für Gesundheitsrisiken in Flughäfen - insbesondere am Euro-Airport Basel - sensibilisieren zu können, (Ergänzung von Art. 295a Abs. 4 der Tierseuchenverordnung) ist sehr zu begrüssen.

Des Weiteren werden auch die anderen vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf Verstoss gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht und das Einfuhrverbot von Nutztieren, die mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden (oder für Produkte dieser Tiere) von uns unterstützt.

Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, auch den Aspekt der Einfuhr von sogenanntem Hormonfleisch im Zuge dieser Vorlage zu behandeln. Wie bei der Frage der Reserveantibiotika und der Wachstumsförderer sollen aus Gründen des Verbraucherschutzes auch die Ausnahme-bedingungen für die Einfuhr von Rindfleisch gestrichen werden, das von Tieren stammt, welchen hormonell wirksame Substanzen verabreicht worden ist.

Der neu eingeführte Art. 5a Abs. 1 Bst. b EDAV-DS hat zur Folge, dass nun keine Tierprodukte mehr in die Schweiz eingeführt werden dürfen, welche mit antimikrobiellen Arzneimitteln zur Förderung des Wachstums erzeugt wurden. Somit entfällt auch eine allfällige Deklarationspflicht gemäss der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (SR 916.51, LDV). Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diesen Entscheid, der den Vollzug aus unserer Sicht erleichtern wird.

Die Anpassung von Art. 17 EDAV-DS bedeutet für die kantonalen Amtsstellen einen deutlichen Mehraufwand. Bis anhin haben die Kantone nur die Registrierung von Bestimmungsbetrieben oder von Importeuren, die auch gleichzeitig Bestimmungsbetrieb sind, im TRACES übernommen. Neu sollen die Kan-tone alle Betriebe, ausser die anmeldepflichtigen Personen, erfassen. Diese Verschiebung von Bund zu Kantonen macht nur schon aufgrund des Mengen-gerüstes für kleinere Kantone keinen Sinn. Die bisherige Organisation sollte nach wie vor weitergeführt werden.

Gemäss dem Entwurf zu Art. 100 Abs. 2 Bst. a EDAV-DS soll die Aufgabe der TRACES-Schulungen neu bei den Kantonen liegen. Dies führt zu einem extremen Mehraufwand und einer nicht sinnvollen Verlagerung der Kompetenzen. Die kantonalen Amtsstellen kamen bis anhin nur in einem kleinen Aus-mass und in speziell ausgewählten Tätigkeiten mit TRACES in Berührung. Der Kanton Basel-Stadt empfiehlt, die Schulungen von Bestimmungsbetrieben, Importeuren und Speditionsunternehmen nach wie vor zentral durch das BLV durchführen zu lassen.

Aufgrund der Änderung der Namensbezeichnung des BAZG möchte der Kanton Basel-Stadt zudem anregen, für alle fünf Änderungsvorlagen zu prüfen, ob der an verschiedenen Stellen verwendete Begriff «Zoll» noch korrekt ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 13 Abs. 2	Auch in den wichtigsten Bahnhöfen und an den Grenzstellen wäre eine Information für Reisende sinnvoll. Denn Reisende könnten aus Drittländern auch per Zug oder Auto/Bus in die Schweiz kommen. Die Bestimmung sollte auch für Hauptbahnhöfe und Zollstellen gelten.	
Art. 17 Abs. 2 Bst. a und b	Die zuständigen kantonalen Behörden haben bisher nur die TRACES-Registrierung für Importeure übernommen, die gleichzeitig auch Bestimmungsbetrieb sind. Das BLV übernimmt die Registrierung von reinen Importeuren.	a. von Bestimmungsbetrieben, Importeuren (gleichzeitig auch Bestimmungsbetriebe) und Speditionsunternehmen: bei der zuständigen kantonalen Behörde; b. von anmeldepflichtigen Personen oder reinen Importfirmen, welche nicht gleichzeitig Bestimmungsbetriebe sind: beim BLV
Art. 17 Abs. 3	Es muss nach Möglichkeit verhindert werden, dass eine Sendung wegen unterschiedlichen Adressangaben auf den Begleitpapieren gestoppt und allenfalls zurückgewiesen wird. Entsprechend muss der Zeitraum für die Mitteilung möglichst eng gehalten werden.	
Art. 19a	Die neue Aufzeichnungspflicht ist richtig und stellt die Voraussetzung dafür dar, im Falle von Beutekäfer-Ausbrüchen die Nachverfolgung sicherstellen zu können.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Da solche Sendungen auch ein zweites Mal aufgeteilt und Hummeln weitergegeben werden können oder gar eine Hummelproduktion in der Schweiz etabliert werden könnte, ist die äquivalente Verpflichtung in die Tierseuchenverordnung unter Änderungen anderer Erlasse aufzunehmen.	
Art. 24 Abs. 4	Obwohl in der bisherigen Fassung der Tierschutz nicht erwähnt ist, darf das BLV keine Ausnahmen vom Verfahren bewilligen, wenn dies mit Einschränkungen des Wohlergehens von lebenden Tieren verbunden ist. Trotzdem ist den Tierseuchenaspekten eine vorrangige Stellung gegenüber Tierschutzaspekten zu gewähren.	...abweichende Verfahren bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass damit keine erhöhte Gefahr der Einschleppung von Seuchen und keine damit verbundenen Einschränkungen des Wohlergehens von lebenden Tieren einhergehen.
Art. 49 Abs. 1 Bst. d	Von der kantonalen Behörde kann nicht verlangt werden, dass sie das Zeugnisoriginal der Exportsendung beilegt. Je nach Export erfolgt ggf. keine Kontrolle der Ware vor Ort und das Zeugnis wird dem Exporteur per Post zugestellt. Es liegt daher in der Verantwortung des Exporteurs, das Zeugnisoriginal der Sendung beizulegen.	sie übergibt die unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung im Original an den Exporteur, welcher sie der Exportsendung beilegt.
Art. 61 Abs. 1 Bst. b und c	In Bezug auf die Tiere ist Bst. c überflüssig, da Tiere gem. Bst. b Ziff. 1. sowieso schon kontrolliert werden, sobald sie das Flugzeug verlassen.	Tiere und Tierprodukte, die vom Flughafen auf dem Landweg weitertransportiert werden
Art. 64 Abs. 1 und 3	Laboruntersuchungen sind nicht relevant bei Tierschutzmängeln.	Laboruntersuchung und Laborbefund ersetzen durch «weitergehende Untersuchung» und Laborbefund mit «Untersuchungsbefund»
Art. 83 Abs. 2	Eine schnellstmögliche Information des BAZG an die Behörde ist von hoher Relevanz. Das Abwarten der Entscheidung der Behörde vor der Freigabe hingegen ist nicht praktikabel.	
Art. 91 bis 93	Im Allgemeinen haben die von Tierärzten oder Assistenten an der Grenze ausgeführten Aufgaben einen offiziellen Charakter. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen definierten Begriffe, nämlich amtlicher Tierarzt und amtlicher Fachassistent statt Grenztierarzt und Assistent GTD, beibehalten würden. Dasselbe gilt für die Ausbildung. Die Weiterbildungsinhalte sind im Rahmen der Bildungsverordnung weit gesteckt und können so gezielte Inhalte aufweisen. Die Grundausbildung ist jedoch in das offizielle Ausbildungskonzept des öffentlichen Veterinärdienstes einzubinden.	

Art. 100 Abs. 2 Bst. a	Diese Änderung würde bedeuten, dass neu die Kantone die Schulungen für Bestimmungsbetriebe, Importeure und Speditionsunternehmen übernehmen müssten.	<p>² Es führt zudem die Schulungen der Personen nach Artikel 17 durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>³ Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen durch für:</p> <p>a. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.</p>
Art. 102k	Diese Bestimmung sieht vor, dass das System die Art der Aufbewahrung und Entsorgung enthält. Diese Vorgänge werden in der Regel im Ausland durchgeführt und die Vollzugsbehörde verfügt nicht über alle Informationen, um diese Rubrik korrekt auszufüllen.	e. Angaben zum Verwendungszweck, Aufbewahrung und Entsorgung.
Art.103 Abs. 1 Bst. c	Hier empfiehlt der Kanton Basel-Stadt eine Anpassung analog zur Anmerkung betr. Art. 64 im Sinne einer Ersetzung des Begriffs «Laboruntersuchungen» durch den Begriff «weitergehende Untersuchungen».	die Kosten der weitergehenden Untersuchungen nach Art. 64 Absatz 3 sowie für deren Versand
Tierseuchenverordnung	Einfügen eines Artikels wegen der Weitergabe von Hummeln, siehe Antrag zu Art. 19a EDAV-DS.	



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassungen der EDAV-EU grundsätzlich. Insbesondere wird die Tatsache begrüsst, dass das EDI zusätzliche Garantien für alle Arten und Produkte verlangen kann, wenn die Schweiz den seuchenfreien Status erreicht hat. Auch die verbesserte Rückverfolgbarkeit bei der Einfuhr von Hummeln wird ausdrücklich begrüsst.

Der Kanton Basel-Stadt bedauert hingegen, dass die Gelegenheit der aktuellen Revision nicht genutzt wurde, um die Verantwortung aller Beteiligten (Verkäufer, Zwischenhändler, Käufer, etc.) im Bereich des illegalen Handels mit Heimtieren auszubauen. Dies wäre notwendig, um den illegalen Heimtierhandel besser bekämpfen zu können. Insbesondere soll darauf hingewiesen werden, dass die teils mangelhaften Definitionen in diesem Bereich bei der Bestellung von Heimtieren via Internet ein Problem darstellen. Tatsächlich weist das geltende Recht die Verantwortung für den Einfuhrprozess dem «Importeur» zu. Dieser Begriff ist jedoch nach wie vor schlecht definiert und die Verantwortung wird zwischen dem Verkäufer, dem Transporteur (oder Vermittler) und dem Käufer verwässert. Da die Verantwortlichkeiten nicht korrekt festgestellt werden können, werden Strafverfahren wegen Verstössen sehr häufig eingestellt. Im Rahmen des illegalen Handels, insbesondere mit Heimtieren, bleibt häufig unklar, wer der Verkäufer und wer der Zwischenhändler ist. Der Käufer wird als Opfer betrachtet, obwohl er der Endbegünstigte der eingeführten Sendung ist. Eine eindeutige Rechenschaftspflicht aller Beteiligten würde sicherlich zu einer systematischeren Ahndung von Verstössen im Einfuhrprozess führen. Die geklärte eindeutige Verantwortlichkeit würde den aus illegalen Einfuhren resultierenden Handel zweifellos weniger attraktiv machen und langfristig dazu beitragen, dieses Phänomen zu bremsen. Der Kanton Basel-Stadt ist daher der Ansicht, dass die Verantwortung aller Beteiligten (nicht nur die des Importeurs, sondern auch die des Käufers) konkretisiert und ausgebaut werden muss und regt an, dass dies in der laufenden Revision aufgenommen wird.

Der Kanton Basel-Stadt möchten zudem anmerken, dass die Vorlage keine Datenschutz- und Archivierungsbestimmungen enthält. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt wären solche Bestimmungen im Hinblick auf die Komplexität der Informationssysteme jedoch sehr wünschenswert.

Zudem möchte der Kanton Basel-Stadt im Folgenden einige weitere Anpassungs- bzw. Konkretisierungsvorschläge anbringen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Hier fehlt neben der EU, Nordirland und Norwegen ein Verweis auf Island. Wir gehen davon aus, dass dies fälschlicherweise untergegangen ist.	«Island» ergänzen
Art. 6 Abs. 4	Der Absatz wurde in der französischen Version falsch nummeriert.	2. «2» durch «4» ersetzen
Art. 19a	Vgl. Bemerkungen oben zu Art. 19a EDAV-DS.	
Art. 20	Art. 20 betrifft auch Betriebe, die Hummeln importiert haben. Die gewählte Formulierung ist, zumindest in der französischen Fassung, mehrdeutig.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

5 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassungen der EDAV-Ht grundsätzlich. Kleine Anpassungen bzw. Konkretisierungen werden dennoch angeregt.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6a und Art. 7	Der Kanton Basel-Stadt möchte festhalten, dass sich eine Höchstzahl für Hunde, Katzen und Frettchen bewährt hat und beibehalten werden muss.	
12 Abs. 3 Bst. a und 13 Abs. 4 Bst. a	Der Kanton Basel-Stadt möchte eine Prüfung der Streichung des Erfordernisses der Besitzererklärung anregen. Diese Anforderung bringt keine grössere Sicherheit. Der Halter kann diese Erklärung gar nicht aufgrund gesicherter Information ausfüllen, da er den Welpen nicht die gesamte Zeit gehalten hat und diesen unter seiner Kontrolle hatte. Falls es mit den Verpflichtungen gegenüber der EU vereinbar ist, möchten wir eine Streichung dieser Anforderung anregen.	Streichung von Art. 12 Abs. 4 Bst. a sowie Art. 13 Abs. 4 Bst. a
Art. 14 Abs. 3 ^{bis}	Durch diese Erleichterung wird unseres Erachtens ein erhöhtes Risiko für (unentdeckte) Tollwutfälle geschaffen. Es wird zudem zu Mehraufwand bei den kantonalen Behörden wegen mehr und komplexeren Mängelfällen führen. Es geht nur aus der Veterinärbescheinigung hervor, wann das Tier in die Staaten gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a eingeführt wurde. Wenn keine Veterinärbescheinigung mehr vorliegt, ist die Nachvollziehbarkeit (lückenlose Sachverhaltsdarstellung) nicht mehr möglich. Wir regen deshalb an, die Bestimmung zu streichen.	Abs. 3 ^{bis} ersatzlos streichen
Art. 34a Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Hier müsste aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ergänzt werden, dass nicht nur der Zeitpunkt der Implantation aufgezeichnet werden muss, sondern auch das Ablesedatum bei einem bereits gechippten Hund.	...Zeitpunkt der Implantation bzw. des Ablesens des Mikrochips...

7 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassungen der EDAV-DS-EDI. Insbesondere wird die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche positiv bewertet.

8 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassungen der EDAV-EU-EDI. Insbesondere wird die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche positiv bewertet.

10 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)